

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 13. Juli 2016	Nr. 137
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/Oberschulen“ an der Universität Bremen

Vom 23. April 2013

hier: Anlage 1-12 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile

Vom 29. Juni 2016

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 29. Juni 2016 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Anlage 1-12 Regelungen für das Fach Musikpädagogik inkl. der fachdidaktischen Anteile zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Gymnasien/ Oberschulen“ an der Universität Bremen vom 18. Juni 2013 (Brem.ABl. S. 526) erhält folgende Fassung:

1. In „Tabelle 1: Studienverlaufsplan“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Bei dem Modul „Schulpraxis MM Os/Gy 6“ wird die Anzahl der Credit Points reduziert von „6 CP“ auf „3 CP“.
- b) Als neues Modul wird zusätzlich „Musikdidaktik III MM Os/Gy 8“ im 3. Semester eingefügt. Es erhält „3 CP“ sowie die Kürzel „P“ und „MP“.
- c) Die Modultitel zu den Fachdidaktik-Modulen ändern sich wie folgt:
„Fachdidaktik I“ ändert sich in „Musikdidaktik I“; „Fachdidaktik II“ ändert sich in „Musikdidaktik II“; „Fachdidaktik III“ ändert sich in „Musikdidaktik IV“.

d) Die Legende wird angepasst. Tabelle 1 sieht nun folgendermaßen aus:

Fach						Σ Fach
2. Jahr	4. Sem.	Schulpraxis MM Os/Gy 6 3 CP/P/KP	Musikdidaktik IV MM Os/Gy 7 3 CP/P/MP*		Ggf. Modul Masterarbeit 21 CP	12 CP
	3. Sem.			Musikwissenschaft II MM Os/Gy 5 3 CP/P/MP*		
1. Jahr	2. Sem.		Musikdidaktik II MM Os/Gy 4 3 CP/P/MP	(Schulpraktischer Teil, 15 CP)		12 CP
	1. Sem.	Schulbezogene Musikpraxis MM Os/Gy1 3 CP/P/KP	Musikdidaktik I MM Os/Gy 2 3 CP/P/MP	Musikwissenschaft I MM Os/Gy 3 3 CP/P/MP		

Sem.: Semester, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, MP: Modulprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
* Das Modul wird mit einer Studienleistung (= unbenotet) abgeschlossen.

2. In der darunter befindlichen Tabelle „Ergänzende Angaben für Module mit Kombinationsprüfung“ reduziert sich die Anzahl der Credit Points bei Modul MM Os/Gy 6 „Schulpraxis“ von „6 CP“ auf „3 CP“. Die Teilprüfung „Didaktik der Musikpraxis“ inklusive der Prüfungsleistung entfällt. Bei der Teilprüfung „Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel“ reduziert sich die Anzahl der Credit Points von „2 CP“ auf „1 CP“.

Die Legende wird angepasst, die Tabelle sieht nun folgendermaßen aus:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
MM Os/Gy 1	Schulbezogene Musikpraxis	3	KP	Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL
				Chor-/ Ensembleleitung, 2 CP	1 PL

MM Os/Gy 6	Schulpraxis	3	KP	Analyse, 2 CP	1 PL
				Schulpraktisches Klavier- oder Gitarrenspiel, 1 CP	1 PL

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung,
 KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen),
 PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 ihr Studium im Fach Musikpädagogik aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 begonnen haben, wechseln in die vorliegende Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen in den Modulen MM Os/Gy 1 bis MM Os/Gy 5 sowie MM Os/Gy 7 werden anerkannt.

(3) Studierende, die im Modul MM Os/Gy 6 „Schulpraxis“ im Umfang von 6 CP das Prüfungsverfahren eröffnet haben, schließen dieses gemäß der Anlage 1-12 zur fachspezifischen Prüfungsordnung vom 18. Juni 2013 ab.

(4) Die mit dem erfolgreichem Abschluss des Moduls MM Os/Gy 6 Schulpraxis erworbene Note wird sowohl für das Modul MM Os/Gy 6 Schulpraxis im Umfang von 3 CP als auch für das Modul MM Os/Gy 8 Fachdidaktik IV im Umfang von 3 CP anerkannt. Weitere bereits erbrachte Leistungen werden gemäß Absatz 2 anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 30. Juni 2016

Der Rektor
 der Universität Bremen